

Fall 8: "Rückabwicklung des Kaufvertrags" (nach BGH NJW 1981, 224)

Landwirt V verkauft und übergibt seinem Kollegen K einen gebrauchten Mähdrescher zum Preis von DM 10.000,-. K bezahlt den Kaufpreis. Bereits wenige Tage nach Empfangnahme durch K wird der nicht versicherte Mähdrescher bei einem Gewitter durch Hagelkörner beschädigt. Die Beschädigung führt zu einem Wertverlust von DM 2.000,-. Es stellt sich heraus, daß die erklärtermaßen beabsichtigte Einigung über die Gewährleistung des V für Sachmängel nicht gelungen war. Daraufhin verlangt K von V Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. DM 10.000,-.

Zu Recht?

Abwandlung:

Der von V gelieferte Mähdrescher ist mangelhaft. Aufgrund dieses Mangels ist es zurückzuführen, daß der Mähdrescher bei einem Einsatz nicht unerheblich beschädigt wurde. Hierbei trat wiederum eine Wertminderung i.H.v. DM 2.000,- ein.

I. Keine vertraglichen Ansprüche des K gegen V mangels wirksam zustande gekommenen Kaufvertrags

Kein Zustandekommen der erklärtermaßen beabsichtigten Einigung zwischen V und K über die Gewährleistung des V

=> versteckter Dissens gem. § 155 BGB mit der Folge der Nichtigkeit des Kaufvertrags

II. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. DM 10.000,- aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. Tatbestandsvoraussetzungen:

V hat etwas - Eigentum und Besitz an einem Betrag i.H.v. DM 10.000,- - durch Leistung des K rechtsgrundlos erlangt.

2. Kein Eingreifen eines Leistungsausschlußgrundes

3. Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs gem. § 818 BGB

a) § 818 I BGB: Verpflichtung zur Herausgabe des empfangenen Bereicherungsgegenstandes sowie der gezogenen Nutzungen und Surrogate

Hier: *Bereicherungsgegenstand:* Eigentum und Besitz an der Geldsumme i.H.v. DM 10.000.

Nutzungen: ggf. durch V tatsächlich erwirtschaftete Zinsen

b) Soweit gegenständliche Herausgabe des empfangenen Bereicherungsgegenstandes nicht mehr möglich ist, Verpflichtung des V zum Wertersatz gem. § 818 II BGB.

c) Wegfall des Bereicherung des V gem. § 818 III BGB?

Hier: keine Anhaltspunkte

d) Berücksichtigung des zwischen K und V zugrundeliegenden Gegenseitigkeitsverhältnisses

aa) Zweikondiktionentheorie

Früher herrschend (dazu Koppensteiner/Kramer, Bereicherungsrecht, 2. Aufl., § 14 III 1)

Bei nichtigen gegenseitigen Verträgen Rückabwicklung der ausgetauschten Leistungen mittels zweier selbständiger bereicherungsrechtlicher Ansprüche auf Herausgabe des Empfangenen - jeweils unabhängig vom Schicksal des Bereicherungsanspruchs der Gegenseite

Verknüpfung der gegenseitigen Rückgewähransprüche möglich über § 273 BGB (Zurückbehaltungsrecht) bzw. § 387 BGB (Aufrechnung)

Konsequenz für den vorliegenden Fall:

Zurückbehaltungsrecht des V gem. § 273 BGB gegenüber dem Bereicherungsanspruch des K?

Voraus. u.a.: Gegenanspruch des V gegen K aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

(1) K hat etwas - Eigentum und Besitz an dem Mähdrescher - durch Leistung des V rechtsgrundlos erlangt.

(2) Kein Eingreifen eines Leistungsausschlußgrundes

(3) Inhalt und Umfang des Bereicherungsanspruchs gem. § 818 BGB

(a) § 818 I BGB: Verpflichtung zur Herausgabe des empfangenen Bereicherungsgegenstandes sowie der gezogenen Nutzungen und Surrogate

- *Bereicherungsgegenstand*: Eigentum und Besitz an dem Mähdrescher

- *Nutzungen*: ggf. durch V Gebrauch des Mähdreschers

(b) Soweit gegenständliche Herausgabe des empfangenen Bereicherungsgegenstandes nicht mehr möglich ist, Verpflichtung des V zum Wertersatz gem. § 818 II BGB.

Hier: Teilbeschädigung des Mähdreschers, insoweit müßte K Wertersatz (lt Sachverhalt DM 2.000,-) gem. § 818 II BGB leisten.

(c) Wegfall des Bereicherung des K gem. § 818 III BGB?

Hier: Da dem K hinsichtlich der Beschädigung keinerlei Ersatz zugeflossen ist, ist er im Umfang der Beschädigung entreichert.

Konsequenz auf der Grundlage der *strengen* - in dieser Form nicht mehr vertretenen - Zweikonditionentheorie: gem. § 818 III BGB keine Wertersatzpflicht des K im Hinblick auf die Beschädigung des Mähdreschers

=> Anspruch des V gegen K auf Herausgabe und Rückübereignung des *beschädigten Mähdreschers* gem. §§ 812 I 1, 1. Alt., 818 I, III BGB

Einrede des Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB

bb) Saldotheorie

Heute herrschend (BGH NJW 1999, 1181; BGHZ 53, 144, 145; BGHZ 37, 147 ff.; BGH NJW 1981, 224, 226; Palandt/Thomas, § 818 Rn. 48)

Saldotheorie: Berücksichtigung der Zweckverbindung der beiderseitigen Leistungen auch im Rahmen der Rückabwicklung des nichtigen Vertrages mit folgenden Konsequenzen:

(1) Durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang hervorgerufenen Vor- und Nachteile wird ermittelt, für welchen Beteiligten sich ein Überschuß (Saldo) ergibt.

Dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten einheitlichen Bereicherungsanspruchs (zuletzt BGH NJW 1999, 1181)

(2) Ist eine Saldierung wegen Ungleichartigkeit nicht möglich, hat der Bereicherungsgläubiger die ungleichartige Gegenleistung schon durch Anbieten einer Rückgewährung Zug um Zug zu berücksichtigen (BGH NJW 1995, 454; BGH NJW 1999, 1181)

(3) Im Falle des (Teil-) Untergangs der Leistung muß sich der nach § 818 III BGB Entreicherte den Wert der Entreicherung von seinem eigenen Bereicherungsanspruch grundsätzlich abziehen lassen (BGHZ 53, 144, 145; BGH NJW 1981, 224, 226; Palandt/Thomas § 818 Rn. 48; zu den Ausnahmen vgl. die Abwandlung).

(Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht, BGH NJW 1999, 1181 f.)

Unter Anwendung der herrschenden Saldotheorie könnte K nicht den vollen Kaufpreis zurückverlangen; vielmehr müßte er sich den mittlerweile eingetretenen Wertverlust des ihm von V übereigneten Mähdreschers abziehen lassen.

cc) Ergebnis unter Zugrundelegung der herrschenden Saldotheorie:

Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung eines Betrages i.H.v. DM 8.000,- Zug um Zug gegen Rückgabe des beschädigten Mähdreschers

Abwandlung (unter Zugrundelegung der Saldotheorie):

Grundsatz: Im Falle des (Teil-) Untergangs der Leistung muß sich der nach § 818 III BGB Entreicherte den Wert der Entreicherung von seinem eigenen Bereicherungsanspruch abziehen lassen (BGHZ 53, 144, 145; BGH NJW 1981, 224, 226; Palandt/Thomas § 818 Rn. 48).

Keine Anwendung der Saldotheorie, wenn der aus dem Abzug Benachteiligte besonders schutzwürdig oder der aus dem Abzug Begünstigte nicht schutzwürdig ist:

- Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Bereicherungsgläubigers (BGH ZIP 1994, 954)
- Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung des Bereicherungsgläubigers bei Vertragsabschluß (BGHZ 53, 144)
- Vorleistung einer Partei (BGH LM § 818 Abs. 3 Nr. 2)

- Lieferung einer mangelhaften Sache und die beim Empfänger eingetretene Wertminderung beruht auf dem Sachmangel (BGH NJW 1981, 224, 226)

Hier: Lieferung einer mangelhaften Sache und die beim Empfänger eingetretene Wertminderung beruht auf den Sachmangel

=> keine Anwendung der Saldotheorie (vgl. BGH NJW 1981, 224, 226 m.z.N.)

=> kein Abzug der am Mähdrescher eingetretenen Wertminderung i.H.v. DM 2.000,-

=> Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung eines Betrages i.H.v. DM 10.000,- Zug um Zug gegen Rückgabe des beschädigten Mähdreschers